

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Heidenheim vom 15.12.2016

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 15.12.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebühren

(1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

1. 1. für die Bestattung von Personen	
1. 1. 1 unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	410,00 €
1. 1. 2 unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten in muslimischen Gräbern	500,00 €
1. 1. 3 im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	500,00 €
1. 1. 4 im Alter von 1 bis zu 10 Jahren in muslimischen Gräbern	590,00 €
1. 1. 5 im Alter von 10 und mehr Jahren	935,00 €
1. 1. 6 im Alter von 10 und mehr Jahren in muslimischen Gräbern	1.100,00 €
1. 1. 7 in Tiefgräbern	1.190,00 €
1. 1. 8 in Rasengräbern	1.020,00 €
1. 2. für die Beisetzung von Urnen	
1. 2. 1 in Erdgräbern	410,00 €
1. 2. 2 in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	295,00 €
1. 2. 3 in Rasengräbern	450,00 €

2. Grabgebühren

2. 1 für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen	
2. 1. 1 unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	600,00 €
2. 1. 2 im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	945,00 €
2. 1. 3 im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €
2. 2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.095,00 €
2. 3 für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	915,00 €
2. 4 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2. 4. 1 an Erdwahlgräbern	
2. 4. 1. 1 einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	900,00 €
2. 4. 1. 2 einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	1.398,00 €
2. 4. 1. 3 einstellig, einfachtief	2.760,00 €
2. 4. 1. 4 zweistellig, einfachtief	5.200,00 €
2. 4. 1. 5 dreistellig, einfachtief	7.650,00 €
2. 4. 1. 6 vierstellig, einfachtief	10.100,00 €
2. 4. 1. 7 fünfstellig, einfachtief	12.550,00 €
2. 4. 1. 8 sechstellig, einfachtief	14.780,00 €
2. 4. 1. 9 achtestellig, einfachtief	19.520,00 €
2. 4. 1. 10 einstellig, doppeltief	3.510,00 €
2. 4. 1. 11 zweistellig, doppeltief	6.710,00 €
2. 4. 1. 12 Rasenerdgrab	2.760,00 €
2. 4. 1. 13 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	864,00 €
2. 4. 1. 14 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	1.356,00 €
2. 4. 1. 15 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief	2.840,00 €
2. 4. 1. 16 Gruft	30.950,00 €

2. 4. 2 an Urnenwahlgräbern		
2. 4. 2. 1	Erdurnenwahlgrab	1.650,00 €
2. 4. 2. 2	Nische in einer Urnenwand	1.950,00 €
2. 4. 2. 3	Hangurnengrab	2.610,00 €
2. 4. 2. 4	Urnengemeinschaftsgrab	1.080,00 €
2. 4. 2. 5	Baumgrab	2.190,00 €
2. 4. 2. 6	Rasenuarnengrab	1.650,00 €
2. 4. 3 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts		
2. 4. 3. 1	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 2. 4. 1. 1 bis 2. 4. 1. 16 und 2. 4. 2. 1 bis 2. 4. 2. 6	
2. 4. 3. 2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs- periode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.	

3. Sonstige Gebühren

3. 1	für den Einsatz eines Trägers	70,00 €
3. 2	für die Benutzung einer Leichenhalle	380,00 €
3. 3	für die Benutzung einer Aussegnungshalle	540,00 €
3. 4	für die Benutzung eines Urnenaussegnungsraums (nur auf dem Waldfriedhof möglich)	405,00 €
3. 5	für die Benutzung von Trittplatten	
3. 5. 1	bei einem Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab	320,00 €
3. 5. 2	bei einem zweistelligen Wahlgrab	570,00 €
3. 5. 3	bei einem Urnenreihengrab oder Erdurnenwahlgrab	180,00 €
3. 5. 4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts an Trittplatten	
	3. 5. 4. 1 für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 3. 5. 1 bis 3. 5. 3	
	3. 5. 4. 2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs- periode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.	
3. 6	für die Durchführung von Ausgrabungen und Entnahmen	
3. 6. 1	von Verstorbenen und Gebeinen	1.520,00 €
3. 6. 2	von Urnen aus Erdgräbern	425,00 €
3. 6. 3	von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	310,00 €
3. 7	für die Benutzung einer Orgel	60,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4. 1	für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals	64,00 €
4. 2	für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung	
4. 2. 1	bei einer Befristung auf 10 Jahre	215,00 €
4. 2. 2	bei einem Einzelfall	78,00 €
4. 3	für einen Urnenversand	89,00 €

- (2) Ergänzend findet die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Auslagen

Sofern der Stadt entstandene Auslagen in den Gebühren nach dieser Satzung nicht inbegriffen sind, werden sie dem Gebührenschuldner gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Heidenheim vom 17.12.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 15.12.2016
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.12.2016